



## **Hinweise über den Umfang der einzureichenden Unterlagen**

### **1. Allgemeines**

- Die Unterlagen zur Beantragung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB sind in 3-facher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- Die beigefügten Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die den Rechtsvorgang oder das Vorhaben und dessen Genehmigungspflicht eindeutig erkennen lassen und eine Beurteilung ermöglichen. Fehlende Unterlagen und Angaben können nachgereicht werden. Die Genehmigungsfrist nach § 145 Abs. 1 BauGB beginnt erst mit der Vorlage vollständiger Unterlagen.
- Liegen dem Antrag keine ausreichend prüffähigen Unterlagen bei und kommt der Antragsteller einer entsprechenden Aufforderung zur Vervollständigung nicht nach, ist die Bauaufsichtsbehörde befugt, den Antrag wegen Nichtprüffähigkeit abzulehnen.

### **2. Antrag Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 145 BauGB**

- Vom Genehmigungsvorbehalt werden alle Vorhaben im Sinn des § 29 Satz 1 BauGB erfasst, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, d. h. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten sind ebenfalls mit eingeschlossen. Ebenfalls vom Genehmigungsvorbehalt des § 144 BauGB ist die Beseitigung baulicher Anlagen erfasst. Allerdings wird nur für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und für die eine baurechtliche Genehmigung nach §§ 62 und 63 ThürBO erforderlich ist, die sanierungsrechtliche Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt.
- Da Ihr Antrag zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gleichzeitig mit einem Bauantrag eingereicht wurde und die eingereichten Bauvorlagen lt. Thüringer Bauvorlageverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 S. 120) bereits vorliegen, ist eine zusätzliche Einreichung von Antragsunterlagen zum Zeitpunkt nicht erforderlich. Sollte sich im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung bzw. der Beteiligung der zuständigen Gemeinde herausstellen, dass noch Unterlagen fehlen, werden wir Sie kurzfristig informieren. Fehlende notwendige Bauvorlagen werden, wie bereits unter Punkt 1 aufgeführt, rechtzeitig durch die Behörde nachgefordert.